Schulleitung Felsberg
✉ Taminserstrasse, 7012 Felsberg ☎ 081 / 257 08 23 E-Mail: schulleitungfelsberg@bluewin.ch

Reglement über Schulabsenzen

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Art. 5 der Schulordnung der Gemeinde Felsberg regelt die Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder (Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie usw.). Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Gemäss Art. 61 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat zusätzlich berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen jährlich zu gewähren. Die Kompetenz wird wie folgt aufgeteilt

Kompetenzstufe	max. Halbtage	total Tage	Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	4 Halbtage	2 Tage	3 Tage (schriftl. Mitteilung)
Klassenlehrer	2 Halbtage	1 Tag	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulleitung	4 Halbtage	2 Tage	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Stufenvertretung Schulrat	10 Halbtage	5 Tage	2 Wochen (schriftl. Gesuch)
Schulrat	10 Halbtage	5 Tage	6 Wochen (schriftl. Gesuch)
Total		15 Tage	

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.
Urlaube zu Ferienzwecken sind ausschliesslich über Jokertage zu beziehen.

Art. 3 Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens drei Tage vor der Absenz (schriftliche Mitteilung).
In den übrigen Fällen sind **den Klassenlehrpersonen** möglichst früh schriftliche Gesuche einzureichen.
Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle und leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art. 2 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind. Unmittelbar nach einem Urlaub hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenzehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzen-Büchlein vorzuweisen. Dies gilt auch bei krankheitsbedingten Absenzen.

Art. 4 Schnupperlehren

Urlaube für Berufswahlpraktika fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von der Klassenlehrperson erteilt.

Art. 5 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6 Dispensen für einzelne Schulfächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Andere Gesuche für Dispens sind an die Klassenlehrperson zu Handen des Schulrates zu richten.

Art. 7 Aufarbeitung das versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Art. 8 Missbrauch

Gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. l'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen dem Schulrat zu melden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung vom 8. Juli 1997. Es tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.